

SATZUNG
des
SÄCHSISCHEN LANDKREISTAGES

(Beschluss der 1. ordentlichen Landkreisversammlung am 2. August 1990, geändert mit Beschluss der 5. Landkreisversammlung am 21. Oktober 1993, neu gefasst mit Beschluss der 6. Landkreisversammlung am 17. März 1994, geändert mit Beschluss der 7. Landkreisversammlung am 30. August 1994, mit Beschluss der 15. Landkreisversammlung am 8. November 2000, mit Beschluss der 16. Landkreisversammlung am 22. August 2001 mit Beschluss der 22. Landkreisversammlung am 11. September 2007 neu gefasst mit Beschluss der 24. Landkreisversammlung am 24. September 2008 geändert mit Beschluss der 30. Landkreisversammlung am 25. November 2014 geändert mit Beschluss der 31. Landkreisversammlung am 07. September 2015

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name, Rechtsform, Sitz
- § 2 Ziel und Aufgaben
- § 3 Mitgliedschaft
- § 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 5 Organe
- § 6 Vorstand, Präsident
- § 7 Präsidium
- § 8 Landrätekonferenz
- § 9 Landkreisversammlung
- § 10 Geschäftsstelle, Geschäftsführer, Personal
- § 11 Fachausschüsse
- § 12 Arbeitsgemeinschaften
- § 13 Amtsdauer
- § 14 Beschlüsse, Wahlen
- § 15 Verbandsumlage, Entschädigung
- § 16 Verbandswirtschaft
- § 17 Satzungsänderung
- § 18 Auflösung
- § 19 In-Kraft-Treten

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Die sächsischen Landkreise schließen sich aus freiem Willen zu einem Kommunalen Spitzenverband mit dem Namen

Sächsischer Landkreistag
- Landesverband der sächsischen Landkreise -

zusammen.

- (2) Der Sächsische Landkreistag ist ein eingetragener rechtsfähiger Verein. Er hat seinen Sitz in der Landeshauptstadt Dresden.

§ 2

Ziel und Aufgaben

- (1) Ziel des Sächsischen Landkreistages ist es,
- a) die kommunale Selbstverwaltung auf der Kreisebene innerhalb des demokratischen Staatsaufbaus zu sichern und zu stärken und
 - b) in diesem Sinn die Anteilnahme und Mitwirkung der Bevölkerung an der selbstverantwortlichen Gestaltung des öffentlichen Lebens in den Landkreisen zu wecken und zu fördern.
- (2) Im Hinblick auf dieses Ziel hat sich der Sächsische Landkreistag insbesondere folgende Aufgaben gestellt:
- a) Wahrung der gemeinsamen Interessen und Vertretungen der sächsischen Landkreise in ihrer Gesamtheit gegenüber anderen Institutionen,
 - b) verfassungsrechtlich garantierte Mitwirkung beim Zustandekommen und beim Vollzug von Gesetzen, Verordnungen, sonstigen Rechtsvorschriften und Erlassen, durch die die Landkreise berührt werden, u. a. durch Stellungnahmen, Eingaben und sonstige Vorschläge gegenüber den zuständigen Stellen,
 - c) Information und Beratung der Landkreise einschließlich Erarbeitung von Richtlinien und Empfehlungen, Vermittlung des Erfahrungsaustausches unter den Landkreisen,

- d) Vertretung der sächsischen Landkreise im Deutschen Landkreistag und Zusammenarbeit mit den übrigen Kommunalen Spitzenverbänden,
- e) Förderung und Unterstützung regionaler Interessen der sächsischen Landkreise.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft beim Sächsischen Landkreistag wird auf schriftlichen Antrag durch die Aufnahmeentscheidung der Landrätekonferenz erworben. Die Mitgliedschaft der Landkreise beim Sächsischen Landkreistag schließt die mittelbare Mitgliedschaft beim Deutschen Landkreistag ein.
- (2) Mitglieder beim Sächsischen Landkreistag können nur kommunale Körperschaften und Zweckverbände sowie sonstige kommunale Zusammenschlüsse und Vereinigungen sein.
- (3) Die Mitgliedschaft kann durch Austritt beendet werden. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig. Die Austrittserklärung muss der Geschäftsstelle durch eingeschriebenen Brief spätestens bis zum 30. Juni eines Kalenderjahres zugegangen sein. Der Austritt wird zum Schluss des Kalenderjahres wirksam, das dem Kalenderjahr folgt, in dem die Austrittserklärung fristgerecht abgegeben wurde.
- (4) Die Mitglieder werden durch ihre gesetzlichen Vertreter im Sächsischen Landkreistag vertreten, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.
- (5) Ausscheidende Mitglieder haben ihre Verpflichtungen für das laufende Kalenderjahr in vollem Umfang zu erfüllen und bis zur völligen Abwicklung auch solche Verpflichtungen weiter zu tragen, die vor dem Eingang ihrer Austrittserklärung durch den Sächsischen Landkreistag ordnungsgemäß begründet worden sind (insbesondere Verpflichtungen versorgungsrechtlicher Art). Mit dem Austritt verliert das Mitglied alle Ansprüche an das Verbandsvermögen.
- (6) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Landkreisversammlung mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden, wenn es sich weigert, der Satzung oder ordnungsgemäß gefassten Beschlüssen der Organe Folge zu leisten, oder wenn es sonst durch sein Verhalten die Interessen des Sächsischen Landkreistages gröblichst verletzt.

Vor Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu dem Antrag auf Ausschließung zu äußern. Beschlussfähigkeit vorausgesetzt (vgl. § 9 Abs. 6), bedarf der Ausschluss einer Mehrheit von Dreivierteln der erschienenen Stimmberechtigten.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Sächsischen Landkreistages in Anspruch zu nehmen.
- (2) Sie sind verpflichtet, zur Erfüllung der Aufgaben des Sächsischen Landkreistages beizutragen sowie die jährlichen Beiträge und Umlagen zu den festgesetzten Terminen zu leisten.
- (3) Für besonders umfangreiche Gutachten der Geschäftsstelle können mit Zustimmung der Landrätekonferenz Gebühren erhoben werden.
- (4) Die Mitglieder stellen der Geschäftsstelle zum Zweck des kommunalpolitischen Erfahrungsaustausches ihre wichtigsten Veröffentlichungen zur Verfügung.

§ 5

Organe

Organe des Sächsischen Landkreistages sind:

1. der Präsident und seine Stellvertreter (Vorstand),
2. das Präsidium,
3. die Landrätekonferenz und
4. die Landkreisversammlung.

§ 6

Vorstand, Präsident

- (1) Der Vorstand (§ 26 BGB) vertritt den Sächsischen Landkreistag nach Maßgabe des Absatzes (2) nach innen und außen. Er erledigt in eigener Zuständigkeit die laufenden Angelegenheiten, die für den Sächsischen Landkreistag keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen.
- (2) Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und den beiden Vizepräsidenten. Alle drei Mitglieder des Vorstandes sind alleinvertretungsbe-rechtigt.
Der 1. Vizepräsident darf von der Alleinvertretungsbefugnis jedoch nur Gebrauch machen, wenn der Präsident verhindert ist. Der 2. Vizepräsident darf von der Alleinvertretungsbefugnis nur Gebrauch machen, wenn der Präsident und der 1. Vizepräsident verhindert sind.
- (3) Der Präsident führt den Vorsitz bei allen Tagungen der Verbandsorgane und vollzieht ihre Beschlüsse. Im Verhinderungsfall wird er vom 1. Vizepräsidenten, und wenn auch dieser verhindert ist, vom 2. Vizepräsidenten vertreten.
- (4) In dringenden Fällen kann der Präsident allein entscheiden (Eilentscheidung). Hierüber hat er die Landrätekonferenz in der nächsten Sitzung zu unterrichten.
- (5) Den Mitgliedern des Vorstandes kann für ihre Tätigkeit vom Sächsi-schen Landkreistag eine Vergütung gewährt werden.

§ 7

Präsidium

- (1) Das Präsidium leitet die Angelegenheiten des Sächsischen Landkreis-tages, soweit nicht die Zuständigkeit anderer Organe gegeben ist.
- (2) Das Präsidium besteht aus
 - a) dem Präsidenten und seinem Stellvertreter (1. Vizepräsident),
 - b) dem 2. Vizepräsidenten
 - c) dem Geschäftsführenden Präsidialmitglied.

- (3) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn an alle Mitglieder mit angemessener Frist vor dem Sitzungstermin eine Einladung durch den Präsidenten ergangen ist und mindestens die Hälfte der Mitglieder des Präsidiums an der Beratung teilnimmt. Jedes Mitglied des Präsidiums kann nur eine Stimme abgeben.
- (4) Präsidiumsmitglieder im Sinne des Abs. 2, Buchst. a), b) und c) werden von der Landkreisversammlung für die Dauer von 7 Jahren gewählt. Die Wahl der Präsidiumsmitglieder im Sinne des Absatzes 2 Buchst. a) und b) erfolgt aus dem Kreis der Landräte der Verbandsmitglieder.

Für die Aufstellung der Wahlvorschläge kann die Landkreisversammlung Richtlinien erlassen.

- (5) Die Neuwahl der in Absatz 2 Buchst. a) und b) bezeichneten Personen findet in der ersten ordentlichen Landkreisversammlung nach den Landratswahlen 2001 und danach jeweils nach Ablauf von 7 Jahren statt. Neuwahlen sollen alsbald, möglichst innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Amtszeit, durchgeführt werden.
Nach Ablauf der siebenjährigen Amtszeit führen die bisherigen Präsidiumsmitglieder ihr Amt bis zum Amtsantritt des neuen Präsidiums fort, soweit sie noch die Wahlvoraussetzungen erfüllen.
- (6) Präsidiumsmitglieder im Sinne des Abs. 2, Buchst. a), b) und c) können von der Landkreisversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen abgewählt werden. Voraussetzung ist ein Abwahlantrag von mindestens drei Mitgliedern. Die Abwahl als Präsidiumsmitglied gilt auch für die Funktion als Vorstandsmitglied im Sinne von § 6 Abs. 2.
- (7) Bei einem Ausscheiden von Präsidiumsmitgliedern im Sinne von § 6 Abs. 2 Buchst. a) und b) während der siebenjährigen Amtszeit aus dem Präsidium oder aus ihrem Amt als Landrat erfolgt eine Ergänzungswahl mit Wirkung bis zum Ablauf der begonnenen Amtszeit.

§ 8

Landrätekonferenz

- (1) Die Landrätekonferenz besteht aus den Landräten der Mitgliedslandkreise und dem Geschäftsführenden Präsidialmitglied.
- (2) Die Landrätekonferenz beschließt die Verbandspositionen des Sächsischen Landkreistages in wesentlichen politischen Angelegenheiten.

Weiterhin ist die Landrätekonferenz für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Sie entscheidet über Aufnahmeanträge nach § 3 Abs. 1 zum Erwerb der Mitgliedschaft beim Sächsischen Landkreistag.
 - b) Sie wählt aus ihrer Mitte die Vorsitzenden der Fachausschüsse nach § 11 sowie den Schatzmeister für jeweils 7 Jahre. Sie kann die Vorsitzenden der Fachausschüsse und den Schatzmeister mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen abwählen. Voraussetzung ist ein Abwahantrag von mindestens drei Landräten. In diesem Fall gilt § 7 Abs. 7 entsprechend (Ergänzungswahl).
 - c) Sie legt die Zuständigkeiten der Fachausschüsse nach § 11 Abs. 1 fest. Bei Bedarf kann sie weitere Fachausschüsse einsetzen.
 - d) Sie wählt die Vertreter des Sächsischen Landkreistages in anderen Körperschaften, Verbänden und sonstigen Institutionen und beschließt in den Fällen des § 13 Abs. 3 über die Niederlegung der Vertretung durch diese (§ 13 Abs. 3).
 - e) Sie prüft die Entwürfe der Haushaltssatzung und der Jahresrechnung und empfiehlt diese der Landkreisversammlung zur Beschlussfassung bzw. zur Feststellung (§ 16 Abs. 1 b).
 - f) Sie beschließt über erhebliche überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben.
 - g) Sie beschließt die Richtlinien zur Entschädigung der für den Sächsischen Landkreistag ehrenamtlich tätigen Vertreter der Landkreise (Entschädigungsrichtlinien, § 15 Abs. 2)
 - h) Sie kann gegenüber der Landkreisversammlung den Antrag stellen, die Haushaltssatzung für zwei Haushaltsjahre, nach Jahren getrennt, zu erlassen (§ 16 Abs. 2 a)
 - i) Sie beschließt über die Berufung eines Stellvertretenden Geschäftsführers und über die Einstellung von Referenten der Geschäftsstelle (§ 10 Abs. 3). Sie wählt den zu berufenden Stellvertretenden Geschäftsführer und trifft die Auswahlentscheidung bei neu einzustellenden Referenten.“
- (3) Die Landrätekonferenz wird vom Präsidenten bei Bedarf einberufen. Der Präsident hat sie einzuberufen, wenn mindestens drei Landräte der Mitgliedslandkreise dies schriftlich beantragen.

- (4) Die Einberufung der Landrätekonferenz hat durch schriftliche Einladung des Präsidenten mit mindestens 7-tägiger Frist unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen. Textform nach § 126 b BGB genügt. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen bis auf drei Tage abgekürzt werden.
- (5) Die Landrätekonferenz ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Landkreise vertreten sind. Stimmübertragung ist nicht möglich.

§ 9

Landkreisversammlung

- (1) In der Landkreisversammlung (Vollversammlung der Mitglieder) wird jeder Landkreis durch den Landrat und ein vom Landkreis zu bestimmendes Kreistagsmitglied vertreten. Der Landrat wird im Verhinderungsfall durch einen von ihm beauftragten Beigeordneten seines Landkreises vertreten. Das Kreistagsmitglied wird im Verhinderungsfall durch ein anderes vom Landkreis bestimmtes Kreistagsmitglied vertreten, das aus den Reihen der weiteren vier Kreisräte stammen soll, die der Landkreis zusätzlich in die „Große Landkreisversammlung“ im Sinne des Abs. 4 entsenden kann. Der Kommunale Sozialverband wird durch den Verbandsdirektor vertreten. Das Geschäftsführende Präsidialmitglied ist in der Verbandsversammlung stimmberechtigt. Jeder Mitgliedsvertreter und Stimmberechtigte hat eine Stimme.
- (2) Die Landkreisversammlung ist für grundlegende Verbandsangelegenheiten zuständig, insbesondere für die Wahl der Präsidiumsmitglieder (§ 7 Abs. 4), den Beschluss der Haushaltssatzung, die Feststellung der Jahresrechnung (§ 16 Abs. 1 Buchst. c), für Satzungsänderungen (§ 17), die Auflösung des Verbandes (§ 18) und den Ausschluss von Mitgliedern (§ 3 Abs. 6).
- (3) Die ordentliche Landkreisversammlung ist vom Präsidenten mindestens einmal innerhalb von zwei Jahren einzuberufen. Auf Antrag des Präsidenten oder mindestens eines Drittels der Mitglieder muss eine außerordentliche Landkreisversammlung einberufen werden.
- (4) Auf Beschluss der Landrätekonferenz kann die ordentliche Landkreisversammlung als „Große Landkreisversammlung“ durchgeführt werden, wenn die Landrätekonferenz im Einzelfall Bedarf für eine verbreiterte Repräsentanz der Kreistage sieht. In diesem Fall sind neben dem in Abs. 1 S. 1 benannten Kreistagsmitglied je Landkreis noch vier weitere vom Landkreis zu bestimmende Kreistagsmitglieder einzuladen. Diese repräsentieren ihren jeweiligen Kreistag in der Landkreisversammlung.

Eines dieser vier Kreistagsmitglieder ist vom Landkreis zugleich als Stellvertreter des in Abs. 1 Satz 1 genannten Kreistagsmitgliedes zu benennen und vertritt bei dessen Verhinderung zusammen mit dem Landrat den Landkreis. In diesem Fall ist es stimmberechtigt. Im Übrigen sind diese vier Kreistagsmitglieder nicht stimmberechtigt.

- (5) Die Einberufung der Landkreisversammlung hat durch schriftliche Einladung des Präsidenten mit mindestens 14-tägiger Frist unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen.
- (6) Von Mitgliedern zu stellende Anträge, die in der Landkreisversammlung zur Verhandlung kommen sollen, müssen dem Geschäftsführenden Präsidialmitglied mindestens zehn Tage vor der Landkreisversammlung schriftlich zugegangen sein. Mit Zustimmung der Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten kann die Tagesordnung während der Sitzung erweitert werden.
- (7) Die Landkreisversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten erschienen sind. Stimmübertragung ist nicht möglich.

§ 10

Geschäftsstelle, Geschäftsführer, Personal

- (1) Der Sächsische Landkreistag unterhält eine an seinen Sitz gebundene Geschäftsstelle.
- (2) Die Geschäftsstelle wird vom Geschäftsführer geleitet. Der Geschäftsführer wird von der Landkreisversammlung für die Dauer von sieben Jahren gewählt (§ 7 Abs. 4) und vom Präsidenten bestellt. Er ist Präsidiumsmitglied kraft Amtes und trägt die Amtsbezeichnung „Geschäftsführendes Präsidialmitglied“.

Der Geschäftsführer leitet die Geschäftsstelle, vollzieht nach Weisung des Präsidenten die Beschlüsse der Verbandsorgane, erledigt nach Weisung des Präsidenten die laufenden Angelegenheiten und ist Vorgesetzter des Personals der Geschäftsstelle.

Im Rahmen der laufenden Angelegenheiten ist der Geschäftsführer zur rechtsgeschäftlichen Vertretung des Sächsischen Landkreistages berechtigt. Darüber hinaus kann der Präsident oder – bei dessen Verhinderung – der 1. Vizepräsident bzw. bei dessen Verhinderung der 2. Vizepräsident den Geschäftsführer zur Vertretung des Sächsischen Landkreistages in einzelnen Angelegenheiten bevollmächtigen. Die Vollmacht bedarf der Schriftform.

- (3) Die Landrätekonferenz ist berechtigt, in der Geschäftsstelle einen Stellvertretenden Geschäftsführer nach den Grundsätzen des Sächsischen Beamtenrechts für die kommunalen Wahlbeamten auf Zeit und Referenten nach den Grundsätzen des Sächsischen Beamtenrechts für Beamte auf Lebenszeit einzustellen. Der Stellvertretende Geschäftsführer wird von der Landrätekonferenz für eine Amtszeit von sieben Jahren berufen. Für ihn gelten die beamtenrechtlichen Vorschriften für die kommunalen Wahlbeamten auf Zeit.
- (4) Der Präsident ist Dienstvorgesetzter des Personals der Geschäftsstelle.
- (5) Über die Verhandlungen der Organe sind Niederschriften zu fertigen, die vom Geschäftsführer zu unterschreiben und vom Präsidenten gegenzuzeichnen sind. Die Niederschriften müssen den Wortlaut der gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

Die Mitglieder sind über den Inhalt der gefassten Beschlüsse zu unterrichten.

- (6) Soweit in diesem Paragraphen und in den übrigen Satzungsbestimmungen für bestimmte Funktionen und Personen die männliche Form der Bezeichnung verwendet wird, gilt diese gleichermaßen für die weibliche Form.

§ 11

Fachausschüsse

- (1) Zur Unterstützung der Arbeit der Verbandsorgane und der Geschäftsstelle werden von der Landrätekonferenz folgende beratende Fachausschüsse eingesetzt:
 1. ein Finanz- und Verwaltungsausschuss,
 2. ein Technischer Ausschuss und
 3. ein Sozial- und Bildungsausschuss.
- (2) Die Landrätekonferenz legt die Zuständigkeiten der Fachausschüsse nach Abs. 1 fest. Bei Bedarf kann sie weitere Fachausschüsse einsetzen.
- (3) Die Fachausschüsse bestehen je aus einem Landrat als Vorsitzenden, weiteren Landräten, Beigeordneten oder sonstigen vom Landrat im Einzelfall beauftragten Kreisbediensteten sowie den zuständigen Referenten der Geschäftsstelle.

Im Sozial- und Bildungsausschuss erhält der Kommunale Sozialverband (KSV) einen Sitz. Er wird dort durch den Verbandsdirektor vertreten. Zu den Ausschusssitzungen können Sachverständige als Gäste eingeladen werden.

- (4) Vorsitzende der Fachausschüsse sind Landräte, die von der Landrätekonferenz für jeweils 7 Jahre zu wählen sind. Die Wahl der Vorsitzenden erfolgt aus dem Kreis der Landräte der Verbandsmitglieder. Sie ist binnen 3 Monaten nach der ersten Landkreisversammlung nach den Landratswahlen 2008 und danach jeweils nach Ablauf von 7 Jahren durchzuführen. Bei einem Ausscheiden von Vorsitzenden während der siebenjährigen Amtszeit aus diesem Amt oder aus ihrem Amt als Landrat erfolgt eine Ergänzungswahl mit Wirkung bis zum Ablauf der begonnenen Amtszeit.
- (5) Die Vorsitzenden der Fachausschüsse können von der Landrätekonferenz mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen abgewählt werden. Voraussetzung ist ein Abwahantrag von mindestens drei Landräten.

§ 12

Arbeitsgemeinschaften

- (1) Zur Unterstützung und Förderung der Verwaltungspraxis können durch das Geschäftsführende Präsidialmitglied Arbeitsgemeinschaften gebildet werden.
- (2) Die Arbeitsgemeinschaften werden durch das Geschäftsführende Präsidialmitglied oder in dessen Auftrag durch den zuständigen Referenten einberufen.

§ 13

Amtsdauer

- (1) Die Amtsdauer der Präsidiumsmitglieder richtet sich nach § 7 Abs. 4.
- (2) Die Amtsdauer anderer Vertreter des Sächsischen Landkreistages richtet sich nach den Vorgaben der Körperschaften, Verbände und Institutionen, in denen die Vertretung erfolgt. Sie endet spätestens mit dem Ausscheiden aus dem Amt oder Mandat, auf dem die Wahl beruht.

- (4) Die Vertreter des Sächsischen Landkreistages bei anderen Körperschaften, Verbänden und Institutionen, deren dortige Amtsperiode durch Gesetz, Satzung oder sonstige Vorschriften festgelegt ist, müssen ihre Vertretung auf Beschluss der Landrätekonferenz niederlegen.
- (5) Bis zur Neuwahl innerhalb des Sächsischen Landkreistages führen die bisherigen Vertreter ihre Geschäfte weiter, soweit sie für ein Mitglied des Sächsischen Landkreistages hauptberuflich oder ehrenamtlich tätig sind. § 7 Abs. 5 S. 3 bleibt unberührt.

§ 14

Beschlüsse, Wahlen

- (1) Die Beschlüsse des Präsidiums, der Landrätekonferenz und der Landkreisversammlung werden unter Beachtung von § 8 Abs. 5 und § 9 Abs. 6 in offener Abstimmung mit Mehrheit der Abstimmenden gefasst, soweit nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (2) Entscheidungen der Landkreisversammlung, die in dieser Satzung oder in anderen Rechtsvorschriften als Wahlen bezeichnet werden, erfolgen in geheimer Abstimmung, wenn sich nicht alle anwesenden Stimmberechtigten für eine offene Abstimmung entscheiden. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Leere Stimmzettel sind ungültig. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so wird eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen durchgeführt. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.
- (3) Entscheidungen der Landrätekonferenz, die in dieser Satzung oder in anderen Rechtsvorschriften als Wahlen bezeichnet werden, erfolgen in offener Abstimmung, wenn nicht mindestens ein anwesender Stimmberechtigter eine geheime Abstimmung verlangt.

§ 15

Verbandsumlage, Entschädigung

- (1) Zur Deckung seiner Ausgaben erhebt der Sächsische Landkreistag von den Mitgliedslandkreisen eine jährliche Umlage nach dem Maßstab der Einwohnerzahlen auf Grund der letzten Volkszählung bzw. deren fortgeschriebenen Ergebnisse.

Zu Beginn eines jeden Kalendervierteljahres ist eine Vorauszahlung auf die jährliche Umlage in Höhe eines Viertels des Jahresbetrages fällig. Die Einzelheiten regelt die Haushaltssatzung.

- (2) Die für den Sächsischen Landkreistag ehrenamtlich tätigen Vertreter der Landkreise erhalten Entschädigung nach Maßgabe von Richtlinien, die von der Landrätekonferenz beschlossen werden (Entschädigungsrichtlinien).
- (3) Die Reisekosten für Fahrten von Landkreisvertretern zu Veranstaltungen des Sächsischen Landkreistages oder für sonstige Fahrten im Auftrag des Sächsischen Landkreistages innerhalb des Freistaates Sachsen tragen die jeweiligen Mitglieder. Für Fahrten außerhalb des Freistaates Sachsen treffen die Entschädigungsrichtlinien (Abs. 2) gesonderte Regelungen.

§ 16

Verbandswirtschaft

- (1) Für das Wirtschaftsrecht des Sächsischen Landkreistages gelten die für die sächsischen Landkreise maßgebenden gesetzlichen Bestimmungen sinngemäß, wobei insbesondere
 - a) in der Haushaltssatzung die Umlage festgesetzt wird,
 - b) die Landrätekonferenz die Haushaltssatzung und die Jahresrechnung prüft und der Landkreisversammlung zur Beschlussfassung bzw. zur Feststellung empfiehlt,
 - c) die Landkreisversammlung die Haushaltssatzung beschließt und die Jahresrechnung feststellt,
 - d) die Landrätekonferenz über erhebliche überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben beschließt,
 - e) die Landkreisversammlung über die Entlastung des Präsidiums und des Vorstandes beschließt.
- (2) Abweichend von Abs. 1 gilt Folgendes:
 - a) Die Haushaltssatzung kann auch für zwei Haushaltsjahre, nach Jahren getrennt, erlassen werden. Darüber entscheidet die Landkreisversammlung jeweils auf Antrag der Landrätekonferenz. Die Feststellung der Jahresrechnung durch die Landkreisversammlung erfolgt in diesem Fall ebenfalls jeweils für zwei Haushaltsjahre.

- b) Die Haushaltssatzung wird nicht öffentlich aufgelegt und auch nicht veröffentlicht; sie ist den Verbandsmitgliedern bekannt zu geben.
 - c) Gliederung und Gruppierung des Haushaltsplanes und der Vermögensnachweise können von für verbindlich erklärten Regelungen und Mustern abweichen.
- (3) Die Haushalts- und Wirtschaftsführung wird vom Schatzmeister beaufsichtigt und geprüft.

§ 17

Satzungsänderung

Satzungsänderungen können nur von der Landkreisversammlung mit einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Stimmberechtigten beschlossen werden.

§ 18

Auflösung

- (1) Die Auflösung des Sächsischen Landkreistages kann nur in einer besonderen, eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Landkreisversammlung mit einer Mehrheit von Dreivierteln der erschienenen Stimmberechtigten beschlossen werden. Diese Landkreisversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Verbandsmitglieder durch ihre Landräte vertreten ist. Trifft dies nicht zu, so muss innerhalb von zwei Monaten eine neue außerordentliche Landkreisversammlung einberufen werden, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen mit einfacher Mehrheit über die Auflösung Beschluss fassen kann.
- (2) Die außerordentliche Landkreisversammlung beschließt auch über die Verwendung des vorhandenen Verbandsvermögens und über die Art der Liquidation. Das nach Abdeckung der Verbindlichkeiten des Sächsischen Landkreistages verbleibende Vermögen ist einem kommunalen Zweck zuzuführen. Für die durch das Verbandsvermögen nicht abgedeckten Verbindlichkeiten haften die Mitglieder gesamtschuldnerisch, soweit hierfür keine anderweitigen Kostenträger – insbesondere Versorgungseinrichtungen – eintreten.

§ 19

In-Kraft-Treten

() *

* In-Kraft-Treten der durch die 31. Landkreisversammlung in Dresden beschlossenen Satzungsänderung:

In-Kraft-Treten im Innenverhältnis sofort mit Beschlussfassung am 07. September 2015 und im Außenverhältnis nach Anmeldung und Eintragung in das Vereinsregister.